

Rechtsberatungsmonopol, Rechtsschutzversicherung und Kostenerstattung in Portugal

(Quelle: M. Kilian, ZVersWiss 1999, S. 49-50)

- a) Die portugiesische Rechtsschutzversicherung entstand 1991 durch das Joint-Venture eines deutschen Spezialversicherers mit einer einheimischen Versicherungsgesellschaft. Die Versicherungssparte ist bislang von geringer Bedeutung, das Prämienaufkommen für reine Rechtsschutzversicherungen liegt gegenwärtig im Bereich von ca. 1,2 Mio. DEM. Größere Bedeutung haben Prämieinnahmen durch Add-Ons zur KfZ-Haftpflicht. Der Markt verzeichnet allerdings hohe Zuwachsraten und ein zweiter Spezialversicherer als Ableger einer französischen Gesellschaft ist unlängst tätig geworden¹.
- b) In Portugal ist die Rechtsberatung nicht zugunsten der Rechtsanwaltschaft monopolisiert. Exklusivrechte bestehen lediglich bei der gerichtlichen Vertretung, die außer Rechtsanwälten nur Professoren juristischer Fakultäten gestattet ist². Die portugiesischen Rechtsschutzversicherer behalten sich daher bedingungsgemäß die außergerichtliche Schadensregulierung vor.
- c) Gemäß Art.65 des Statuts der Anwaltsvereinigung muss der Anwalt bei der Bestimmung seines Honorars, in der er grundsätzlich frei ist, den Zeitaufwand, die Schwierigkeit, Bedeutung, die Stellung des Mandanten und das allgemein übliche Honorarniveau in seinem Bezirk berücksichtigen. Auf Bezirksebene kann die jeweilige Anwaltsvereinigung eine Gebührentabelle als Erhebung der durchschnittlich geforderten Honorare aufstellen, die als Empfehlung für die *advogados* dient. Anwalt und Klient können bei Meinungsverschiedenheiten die Anwaltsvereinigung um eine Stellungnahme zur Honorarnote ersuchen; der Anwalt kann allerdings auch unmittelbar eine inzidente gerichtliche Klärung der Angemessenheit herbeiführen, indem er Gebührenklage erhebt³.

¹ GDV (Hrsg.), Rechtsschutzversicherung In Europa, a.a.O. (Fn.18), Portugal, S.1; o.Verf., Proteccao Ju- rídica, Revista Bolsa Dos Seguros, Abril 98, S.2ff.

² Ribeiro/Lopes Dias in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S.288.

³ Ribeiro/Lopes Dias in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S.288f.; ferner Fedtke/Marques in Henssler/Nerlich, Anwaltliche Tätigkeit (Fn. 15), S.274.

- c) d) Die unterliegende Partei trägt die Gerichtskosten. Die Anwaltskosten trägt jede Partei selbst⁴.

⁴ Greiter, Survey (Fn. 12), S.158.